



Pastoral- psychologisches Institut im Norden e.V.

- Version 20 / mit Korrekturen im Abschnitt 3.1 in *rot*

Stand: 10.3.2023

Schutzkonzept des Pastoralpsychologischen Instituts im Norden e.V.

gegen grenzverletzendes Fehlverhalten bis hin zu sexualisierter Gewalt

Inhalt:

- 1 Leitvorstellungen
 - 1.1 Satzung des Pastoralpsychologischen Instituts
 - 1.2 Grundsatz der Ev. Kirche in Deutschland
 - 1.3 Kirchengesetz zur Prävention in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland
- 2 Wirksamkeit
- 3 Beschwerdeverfahren und Handeln im Ernstfall
 - 3.1 Beschwerdeverfahren
 - 3.2 Handeln im Ernstfall
- 4 Personalverantwortung
- 5 Selbstverpflichtungserklärung
- 6 Fachberatungsstellen

1 Leitvorstellungen

1.1 Satzung des Pastoralpsychologischen Instituts¹

In seiner Satzung verpflichtet das PPI seine Mitglieder auf ein ethisch einwandfreies Verhalten. Dazu gehört insbesondere,

- die Grenzen der eigenen Kompetenz und Qualifikation zu beachten;
- auf Indoktrination zu verzichten;
- die durch die Art der Arbeit entstehende Abhängigkeit von Klientinnen und Klienten zu beachten;
- die Integrität der Person zu respektieren;
- die uneingeschränkte Abstinenz im sexuellen Bereich gegenüber Klientinnen und Klienten zu wahren;
- die Schweigepflicht einzuhalten.

1.2 Grundsatz der Ev. Kirche in Deutschland

Das PPI ist sich der Herausforderung bewusst, die durch die intensiven Beziehungen in Beratungsprozessen gegeben sind. Deshalb ist es notwendig, sich immer wieder seiner professionellen Rolle zu vergewissern und die spezifischen Fachstandards einzuhalten. Das gilt sowohl für das vorbeugende Handeln (PRÄVENTION), als auch das eingreifende Handeln (INTERVENTION). Das PPI übernimmt den folgenden Grundsatz der EKD: "Allen Anschuldigungen und Verdachtsmomenten im Kontext von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im kirchlichen Bereich ist unverzüglich nachzugehen. Die Verhinderung sexualisierter Übergriffe und der Schutz der Opfer hat dabei oberste Priorität."²

1.3 Kirchengesetz zur Prävention in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

Das PPI verpflichtet sich zu einer engen Kooperation mit den zuständigen kirchlichen Stellen. Deshalb orientiert sich das PPI an den Bestimmungen des Kirchengesetzes zu Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG) vom 17. April 2018³ und den Rechtsverordnungen dazu bzw. den daraus entwickelten Richtlinien, soweit sie für die Belange des PPI relevant sind.

Auf diesen drei grundlegenden Leitvorstellungen basiert das vorliegende Schutzkonzept.

2 Wirksamkeit

Das Schutzkonzept kann seine Wirksamkeit nur entfalten, wenn alle derzeitigen und künftigen Mitglieder mit den Leitvorstellungen und den Handlungsleitlinien vertraut und für die spezifischen Risiken sensibilisiert sind, die zu grenzverletzendem Verhalten bis hin zur sexualisierten Gewalt führen können. Es bedarf einer kontinuierlichen Auseinandersetzung mit dem Inhalt des

¹ Vergl.: <https://www.pastoralpsychologie-im-norden.de/der-verein.html> (URL-Stand: 13.05.2020)

² Vergl.: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Hinschaue-Helfen-Handeln-bei-Missbrauch-24023.htm (URL-Stand: 13.05.2020)

³ <https://kirchenrecht-nordkirche.de/document/40916> (URL-Stand: 13.05.2020)

Schutzkonzeptes und den damit einhergehenden Anforderungen zur Wahrung der persönlichen Integrität der anvertrauten Menschen sowie der Ausbalancierung von Nähe und Distanz im Beratungs- sowie Fort- und Weiterbildungskontext.

Dafür hat der Vorstand

- durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen. Solche Maßnahmen sind zum Beispiel: regelmäßig über einschlägige Fortbildungsmöglichkeiten und Fachveranstaltungen zu informieren und externe Einrichtungen bzw. Institute mit Fortbildungsangeboten zu benennen (z.B.:
 - Evangelisches Zentralinstitut für Familienberatung Berlin (<https://www.ezi-berlin.de>),
 - Michael-Balint-Institut Hamburg (<https://michael-balint-institut.de>)
 - John-Rittmeister-Institut Kiel (<https://www.john-rittmeister-institut.de>);
- selbst mehrstündige Fortbildungsangebote mindestens alle drei Jahre vorzubereiten und durchzuführen (offen auch für Gäste und die Supervisor_innen der Nordkirchen-Liste);
- auf Anfrage Kontakte zu kompetenten Institutsmitgliedern zu vermitteln;
- Informationen aus dem Fachdiskurs zugänglich zu machen (durch eigene Rundmails, Weiterleitung von Newslettern usw.);
- innerhalb der Fort- und Weiterbildung die Präventions-Thematik weiter zu implementieren.

Über die Maßnahmen legt der Vorstand in seinem jährlichen Bericht auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

Weiter ist der Vorstand verpflichtet, das nachfolgend beschriebene Beschwerdeverfahren zu gewährleisten und die Voraussetzungen für die Handlungsfähigkeit der Verantwortlichen im Interventionsfall sicherzustellen.

Die Berufsethische Kommission des PPI unterstützt den Vorstand dabei, dass er in der beschriebenen Weise seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

3 Beschwerdeverfahren und Handeln im Ernstfall

3.1 Beschwerdeverfahren

Um zu gewährleisten, dass Ethik- und Fachstandards eingehalten und eingefordert werden können, wird ein Beschwerdeverfahren etabliert. Es zeigt die Möglichkeiten auf, wie eine Beschwerde an die Verantwortlichen im PPI herangetragen werden kann.

Der Vorstand des PPI beruft hierzu zwei Ansprechpersonen, **an die Beschwerden gerichtet werden können. Sie dürfen nicht Mitglieder des PPI und** sollten verschiedenen Geschlechts sein. Zu deren Berufung kann die Mitgliederversammlung Vorschläge an den Vorstand herantragen. Die Kontaktdaten dieser Ansprechpersonen und das Beschwerdeverfahren selbst werden in der Weise veröffentlicht, dass allen Personen, die Seelsorge, Beratung, Supervision oder sonstige Angebote durch Mitglieder des PPI in Anspruch nehmen, ein möglichst frühzeitiger und niederschwelliger Zugang ermöglicht wird (z.B. Homepage, Flyer, Aushang).

Es ist an allen geeigneten Stellen ebenfalls hinzuweisen auf die UNA (Unabhängige Ansprechstelle), die im Auftrag der Nordkirche als externe Ansprechstelle zur Verfügung steht (s. unten unter 6).

Auch Beschwerden, die das PPI z.B. über Ansprechstellen, den Vorstand, die Berufsethische Kommission oder über Mitglieder erreichen, müssen den Ansprechpersonen umgehend zur Kenntnis gegeben werden, **um ein Geordnetes Verfahren (s. 3.2) zu gewährleisten.**

Die Ansprechpersonen ihrerseits setzen den Vorstand über eingegangene Beschwerden in Kenntnis und beraten mit ihm das weitere Vorgehen. **Parallel setzen sie den Meldebeauftragten/die Meldebeauftragte der Nordkirche in Kenntnis und beraten mit ihm/ihr das weitere Vorgehen.** Damit übernehmen sie für das PPI die Funktion der Meldebeauftragten im Sinne des Präventionsgesetzes der Nordkirche⁴.

Bei von Beschwerden betroffenen Mitgliedern des PPI, die zugleich Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie e.V. (DGfP) sind, entscheidet der Vorstand, ob gemäß PPI-Satzung § 9 Abs. 4 eine Meldung an die Standeskommission der DGfP erfolgt⁵.

Der Vorstand entscheidet nach juristischer Beratung, ob auch jeweils zuständige Berufsverbände über Beschwerden informiert werden.

3.2 Handeln im Ernstfall

In Fällen von grenzverletzendem Fehlverhalten bis hin zu sexualisierter Gewalt initiiert der Vorstand in Abstimmung mit der Kirchenleitungs-Stabsstelle Prävention (Fachstelle der Nordkirche gegen sexualisierte Gewalt) umgehend ein "Geordnetes Verfahren"⁶. In gemeinsamer Verantwortung mit dem Vorstand übernimmt die Stabsstelle Prävention die Koordination des geordneten Verfahrens im aktuellen Fall, wenn durch rechtliche Voraussetzungen oder Vereinbarungen im Einzelfall nichts anderes angezeigt ist. In einen von der Stabsstelle einzuberufenden Beratungstab entsendet das PPI ein Mitglied des Vorstandes (in der Regel dessen Vorsitzende_n), eines der Berufsethischen Kommission (in der Regel deren Vorsitzende_n) und eine weitere fachkundige Person mit für den Sachverhalt spezifischer Expertise. Die weitere personelle Besetzung des Beratungstabes folgt den Erfordernissen aus dem Sachverhalt sowie den Zuständigkeiten kirchlicher bzw. staatlicher Stellen und orientiert sich am jeweils aktuellen "Handlungs- und Kommunikationsplan" der Nordkirche⁷. Die mit dem Beschwerdevorgang Befassten klären zuerst Gefährdungsrisiken und Schutzbedürfnisse ab: zunächst die der möglicherweise von Fehlverhalten in Mitleidenschaft gezogenen Personen, dann auch die derjenigen, gegen die sich Vorwürfe oder Verdachtsmomente richten.

Zu Anfang und auch im weiteren Verlauf eines Geordneten Verfahrens ist selten Klarheit bzw. Eindeutigkeit über den „wahren“ Sachverhalt herzustellen. Voraussetzung für die erfolgreiche

⁴ Vgl. § 6, Abs. 1 und 2 PräVG (7.240 von 2022): „(1) 1Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter hat zureichende Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenzgebotes und des Abstandsgebotes oder sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich unverzüglich der bzw. dem für seinen kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten zu melden (Meldepflicht). 2Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls durch die bzw. den zuständigen Beauftragten beraten zu lassen.“

(2) 1Die Kirchenkreise und Hauptbereiche bestellen je für sich oder mit mehreren gemeinsam eine unabhängige Beauftragte bzw. einen unabhängigen Beauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation. 2Die bzw. der Meldebeauftragte nimmt die Informationen nach Absatz 1 entgegen und leitet diese an den jeweils zuständigen kirchlichen Träger oder die jeweilige zuständige dienstaufsichtführende Stelle weiter. 3Die Diakonischen Werke/Landesverbände sollen für ihren Bereich die Bestellung von Meldebeauftragten regeln.“

Näheres regelt die Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 28. November 2019 in den §§ 6 - 11.

Für Mitglieder des PPI, die in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Träger (s. § 1 PräVG) stehen, gilt der Meldeweg zu vorgesetzten Stellen entsprechend.

⁵ PPI-Satzung § 9 Abs. 4: "Sollte die Berufsethische Kommission zu der Auffassung gelangen, dass eine Verletzung der ethischen Richtlinien gem. § 8 vorliegt, und das betreffende PPI-Mitglied auch Mitglied in der DGfP sein, entscheidet der Vorstand, ob das Verfahren an die Standeskommission der DGfP weitergeleitet wird. Sollte die Standeskommission der DGfP ein Verfahren gegen ein Mitglied des PPI einleiten, liegt die Durchführung des Verfahrens bei der Standeskommission der DGfP. Wer nach einem Verfahren aus der DGfP ausgeschlossen worden ist, kann nicht mehr Mitglied des PPI sein."

⁶ gemäß dem "Handlungs- und Kommunikationsplan" (s. Fußnote 7), Abschnitt IV.A

⁷ "Handlungs- und Kommunikationsplan: Zum Umgang mit Grenzverletzungen im professionellen Nähe-Distanz-Verhältnis und bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt - URL: <https://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/stabsstelle-praevention/material.html> (URL-Stand: 13.05.2020).

Durchführung des Verfahrens ist auf der einen Seite die Ausgewogenheit zwischen Transparenz und Verschwiegenheit, auf der anderen eine konsequente und an fachlichen und rechtlichen Grundsätzen ausgerichtete Vorgehensweise. Der Beratungsstab berät ggf. über die Einschaltung kirchlicher oder staatlicher Stellen (Landeskirchenamt bzw. Strafverfolgungsbehörden).

Einerseits bedarf die notwendige Transparenz einer angemessenen Sprachregelung nach außen (Öffentlichkeitsarbeit) und nach innen (gegenüber den eigenen Mitgliedern und Kooperationspartnern und -partnerinnen). Andererseits ist Verschwiegenheit nötig; sie ist nicht nur beruflichen Verpflichtungen (z.B. Amtsverschwiegenheit, Seelsorge- und Beichtgeheimnis) geschuldet, sondern auch gesetzlichen Erfordernissen, die dem Schutz aller Beteiligten dienen (z.B. gegen Verleumdung gemäß § 187 StGB).

Nach Abschluss eines Geordneten Verfahrens, das die akute Krisenintervention umfasst, sind in der Regel weitergehende Maßnahmen erforderlich (z.B. Nachsorge für Betroffene, Weiterarbeit an personellen und strukturellen Konsequenzen, Rehabilitation von ggf. fälschlich Verdächtigten, interne Evaluation des Verfahrens). Über diese Maßnahmen entscheidet nach Empfehlungen aus dem Beratungsstab der Vorstand des PPI. Die Ansprechpersonen des PPI und die Meldebeauftragten der Nordkirche werden von ihm über Fortgang und Abschluss des Verfahrens zeitnah informiert.

4 Personalverantwortung

Die Mitglieder des PPI stehen nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein. Deshalb obliegt dem Vorstand keine Personalverantwortung.

Unbeschadet dessen ist bei der Aufnahme in den Verein - auch bei Beamten und Beamtinnen - ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Im Ernstfall kooperiert der Vorstand des PPI eng mit den zuständigen kirchlichen Stellen, die ihrer Personalverantwortung nachkommen müssen.

Ein Vereinsmitglied, dem grenzverletzendes Fehlverhalten bis hin zu sexualisierter Gewalt nachgewiesen wurde, wird gemäß den Bestimmungen der Satzung des PPI (§ 3, Abs. 4 c) aus dem Verein ausgeschlossen.

5 Selbstverpflichtungserklärung

Die nachfolgend aufgeführte Selbstverpflichtung ist Teil des Schutzkonzeptes. Die Mitglieder des Vereins sind aufgefordert, ihre Zustimmung zu den aufgeführten Punkten durch Unterschrift gegenüber dem Vorstand zu erklären. Vom Inkrafttreten des Schutzkonzeptes an ist die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung Bedingung für die Aufnahme in den Verein.

Selbstverpflichtungserklärung

1. Ich bin mir bewusst, dass äußere und/oder innere Abhängigkeit von Dritten (zB. Kolleg_innen, Ausbilder_innen, Vorgesetzte) mich daran hindern kann, grenzverletzendes Verhalten anzusprechen und so durch falsche Loyalität zur Vertuschung beizutragen.
2. Ich verpflichte mich, entsprechende Wahrnehmungen nicht für mich zu behalten, sondern Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufzunehmen⁸ und ggf. eine zuständige Person des PPI zu informieren. Ich verpflichte mich, mich an Zuständigkeiten und Meldewege halten.
3. Ich verpflichte mich, meine pastoralpsychologische Arbeit durch regelmäßige Supervision / Intervision und Fortbildung speziell zum Thema Grenzverletzungen begleiten zu lassen sowie die entsprechenden Vorgaben der Sektionen zur Qualitätssicherung einzuhalten.

⁸ S.u. Abschnitt 6 (Fachberatungsstellen).

4. Ich verpflichte mich, professionelle Distanz zu wahren. Die pastoralpsychologische Arbeit in privaten Räumlichkeiten erfordert spezifische Sensibilität und Sorgfalt.
5. In meiner Identität als Pastoralpsycholog_in bin ich mir bewusst, dass die Doppelrolle als Geistliche_r und Berater_in zu spezifischen Übertragungen und Gegenübertragungen führt. Die auf meiner Seite damit verbundene Macht kann ein Risiko darstellen und bedarf einer regelmäßigen Rollenklärung. Ich verpflichte mich, diese Macht nicht auszunutzen.
6. Ich bin mir dessen bewusst, dass in Beratung und Seelsorge u.U. auf beiden Seiten erotische Gefühle entstehen. Dahinter verbergen sich auf Seiten des/der Berater_in häufig Machtbedürfnisse. Ich verpflichte mich, damit grenzwahrend umzugehen und meine Rolle nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse zu missbrauchen .
7. Ich verpflichte mich, auf Anforderung des PPI-Vorstands ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ("erweitert" heißt, dass sich das Zeugnis auch auf Vorstrafen im Bereich der sexuellen Selbstbestimmung bezieht).
8. Ich verpflichte mich, die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO⁹) sowie Vorgaben der Nordkirche zur digitalen Sicherheit einzuhalten und mit Unterlagen vertraulich umzugehen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

6 Fachberatungsstellen

Zur eigenen Orientierung bei Befürchtungen und Verdachtsmomenten bezüglich Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt sind eine externe Beratung und ein frühzeitiger Kontakt zu Fachberatungsstellen notwendig. Als unabhängige Ansprechstelle hat die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland dazu einen Auftrag erteilt an die

UNA - Unabhängige Ansprechstelle

<https://www.wendepunkt-ev.de/una.html> (URL-Stand: 13.05.2020).

Tel. 0800 – 0220099 (kostenfrei)

montags 9–11 Uhr, mittwochs 15–17 Uhr

Mail: [una\(at\)wendepunkt-ev.de](mailto:una(at)wendepunkt-ev.de)

Eine aktuelle Auflistung weiterer spezialisierter Stellen und Ansprechpartner_innen für das Thema findet sich unter: <https://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/beratung-und-hilfe-in-der-nordkirche.html> (URL-Stand: 13.05.2020).

7 Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept wurde mit fachkundiger und dankenswerter Unterstützung der "Stabsstelle Prävention - Fachstelle der Nordkirche gegen sexualisierte Gewalt" 2019/2020 erstellt von der "AG Prävention" des PPI. Es wurde der Mitgliederversammlung am 21.9.2020 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Diese hat es am 26.9.2022 erörtert und durch Beschluss in Kraft gesetzt.

Ω

⁹ <https://dsgvo-gesetz.de> (URL-Stand 14.10.2020)